

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	16.04.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Sammel- und Gebührenkonzept - Gebührenrechtliche Ausgestaltung -

I. Beschlussantrag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr betont nochmals und besonders im Zuge der aktuellen Notwendigkeit zum Klimaschutz die umweltpolitische Zielsetzung des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes zur deutlichen Reduzierung der Restmüllmengen und Ressourcenschonung im Landkreis Göppingen; dies soll sich auch im Gebührensystem widerspiegeln.
2. In Hinblick auf die bei zielgerichteter Umsetzung des neuen Sammelkonzeptes angestrebte grundsätzliche Gebührenstabilität wird die Betriebsleitung beauftragt, gemäß dem dargestellten Zeitplan für das Jahr 2022 eine einjährige Gebührenkalkulation vorzulegen, die keine unzumutbaren Belastungen für die Gebührenschuldner*innen enthalten soll.
Hierzu empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beispielsweise die Auflösung früherer Pensions- und Beihilferückstellung in den Jahren 2022 bis 2025 und die nochmalige Ausschärfung sämtlicher gebührenfähiger Ansätze. Auch sollen im Rahmen des gebührenrechtlich Zulässigen soziale Aspekte berücksichtigt werden. Über darüber hinaus gehende Vorschläge zur Berücksichtigung sozialer Aspekte soll außerhalb der Gebührenkalkulation entschieden werden.
3. An der bisherigen Gebührenstruktur (personenbezogene Jahresgebühr, leerungsabhängige Behältergebühr) sowie der entsprechenden Kostenverteilung im Verhältnis 40:60 soll festgehalten werden.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Einleitung

Erste Überlegungen zu einem neuen Sammel- und Gebührenkonzept im Landkreis Göppingen hat die Betriebsleitung des AWB bereits in der Kreistagsklausur im Jahr 2017 eingebracht. Daran anschließend wurde die Öffentlichkeit in die weiteren Überlegungen und den Entscheidungsprozess der Systemumstellung frühzeitig intensiv mit eingebunden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Online-Umfrage im Herbst 2018 und die öffentliche Informationsveranstaltung Anfang 2019 hinweisen, bei denen sich jeweils überproportional viele Bürgerinnen und Bürger beteiligten und ihre Ideen und Vorschläge mit einbrachten. Zudem nahmen an allen öffentlichen Sitzungen des Umwelt- und Verkehrsausschusses und des Kreistags Besucherinnen und Besucher teil. Die zahlreichen und detaillierten Beratungsunterlagen zum neuen Sammel- und Gebührenkonzept waren – und sind über das Bürgerinformationsportal auf der Homepage des Landkreises - jederzeit öffentlich zugänglich.

Auf Grundlage dieses breit angelegten Prozesses hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.03.2019 die Betriebsleitung bis zum Jahr 2022 mit der Umsetzung von insgesamt zwölf Eckpunkten für das künftige Sammel- und Gebührensystem beauftragt (vgl. BU 2019/039/1). Nach der Grundsatzentscheidung wurde das Projekt anhand des bereits in der BU 2019/007 dargestellten Zeitplanes weiterentwickelt. Sowohl die Öffentlichkeit als auch der Umwelt- und Verkehrsausschuss wurden in der Folge über wichtige Aspekte zeitnah informiert. Letzterer traf für die fristgerechte Umsetzung einzelner Eckpunkte die notwendigen Entscheidungen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Beratungsunterlagen verwiesen (BU 2019/157 Beschluss Pflichtenheft, BU 2020/3 Beibehaltung Personenmaßstab, BU 2020/84 Ausbau Papiererfassung, BU 2020/105 Vergabe diverser Dienstleistungen, BU 2020/186 und BU 2020/236 Abstimmungsvereinbarung Duale Systeme).

Bereits vor, aber vor allem nach Beginn der Behälterumfrage am 06.03.2021 wurden die Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Strategie maximaler Transparenz des AWB umfangreich über die Hintergründe und Auswirkungen sowie die persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Systemumstellung informiert.

So wurde am 24.02.2021 die AWB-Zeitung an alle Haushalte und Gewerbebetriebe verteilt, mit der Systemumstellung als Schwerpunktthema. Zeitgleich wurde Ende Februar auf der Filstalwelle und der Homepage des AWB (www.awb-gp.de) ein entsprechender Kurzfilm platziert. AWB-Zeitung und Kurzfilm wurden in mehrere Fremdsprachen übersetzt und mit einer Pressemitteilung beworben. Am 04.03.2021 wurde ein Pressegespräch durchgeführt, in dem die Neuerungen und Ziele des geänderten Sammel- und Gebührenkonzepts im Detail erläutert wurden.

Vom 08.03. bis zum 03.04.2021 wurden wöchentlich in der NWZ, der Geislinger Zeitung und im Wochenblatt Sonderseiten geschaltet, deren Inhalt sich an dem jeweils aktuellen öffentlichen Diskussionsstand orientiert. Am 14.04.2021 werden sich Herr Landrat Wolff sowie die Betriebsleitung des AWB (Herr Erster Landesbeamter Heinz und Herr Betriebsleiter Kurzschenkel) im Verlagshaus der Südwestpresse am Telefon den Fragen der Bevölkerung stellen. Bis zum Ende der aufgrund der intensiven Diskussion verlängerten Rückmeldefrist der Haushaltsbefragung zum 25.04.2021 sollen Lokalpresse und Mitteilungsblätter der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen verstärkt Pressemitteilungen erhalten, die das Thema in Erinnerung rufen und erläutern.

In dieser Zeit kommt man auch von der NWZ-Facebook-Seite per Link auf die Webseite des AWB, wo u.a. auch eine Vielzahl von FAQ weitere Informationen bereithalten.

Schließlich erfolgt im Rahmen der seit Beginn der Behälterumfrage beim AWB eingehenden telefonischen und schriftlichen Anfragen eine entsprechende Beratung der Bürgerinnen und Bürger, der Hausverwaltungen sowie der Gewerbebetriebe. Dazu wurde die Abfallberatung erst vor kurzem personell ausgebaut, die seither Haushalte, Gewerbebetriebe oder Hausverwaltungen bei allen Fragen unterstützt, die sich zur Beantwortung der Tonnumfrage stellen.

Das Angebot an die Bevölkerung, sich mit den Hintergründen und vor allem der Zielsetzung des neuen Sammel- und Gebührenkonzeptes auseinanderzusetzen und dadurch auch ihre eigenen abfallwirtschaftlichen Gewohnheiten in einem neuen Lichte zu betrachten, ist demnach vielfältig.

2. Zeitplan

Immer wieder wird kritisiert, dass der AWB die Entscheidung der Haushalte und Gewerbebetriebe für die Größe ihrer künftig benötigten Restmülltonnen bereits zu einem Zeitpunkt abfrage, an dem die endgültige Gebührenhöhe vom Kreistag noch nicht beschlossen sei. Die Umfrage muss allerdings bereits in diesem Stadium durchgeführt werden, um die Produktion und spätere Auslieferung der Tonnen an alle Haushalte und Gewerbebetriebe planen zu können. Zudem kann erst anhand der entsprechenden Rückmeldungen die endgültige Gebührenkalkulation abgeschlossen werden. Bei den in der Umfrage aufgeführten Gebührenhöhen handelt es sich daher noch nicht um die vom Kreistag abschließend festgelegten Abfallgebühren. Die voraussichtlichen Gebühren wurden gleichwohl unter Berücksichtigung der sich aus dem Gebührenrecht ergebenden Kalkulationsgrundsätze auf Grundlage aller für das Jahr 2022 relevanter Daten ermittelt. Die Angaben in der aktuell laufenden Behälterumfrage sind daher lediglich als Orientierungswert für die Behälterauswahl zu verstehen.

Letztlich bestimmt aber nicht die Gebührenhöhe, sondern die bei dem einzelnen Haushalt entstehende Restmüllmenge die Tonnengröße. Hierzu dient der abfallwirtschaftlich allgemein gültige Erfahrungswert für das wöchentliche Restmüllvolumen von sechs Litern pro Person. Ausnahmen bilden üblicherweise nur Haushalte, in denen Windeln anfallen oder andere außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden können.

Es ist auch nicht zulässig, eine große Tonne zu bestellen und diese aus Bequemlichkeit mit Wertstoffen zu füllen, selbst wenn man bereit wäre, höhere Kosten dafür zu akzeptieren. Eine solche Tonne würde ungeleert stehen bleiben, da die missbräuchliche Nutzung gesetzlich untersagt ist.

Folgender Zeitplan ist für den weiteren Projektablauf vorgesehen:

seit 06.03.2021	Befragung der Haushalte und Gewerbebetriebe zur künftigen Tonnengröße (Behälterumfrage)
16.04.2021	Sonder-UVA zu Grundsätzen der Gebührenkalkulation (Beschlussfassung; öffentlich)
verlängert bis 25.04.2021	Fristende für die Rückmeldungen der Behälterumfrage
04.05.2021	UVA-Beschluss zur Windelthematik (öffentlich)
bis 30.05.2021	Auswertung der Rückmeldungen und Nachbearbeitung der Behälterumfrage insbesondere von Müllgemeinschaften und Nachbechippungen
bis 15.06.2021	Verbindliche Meldung der Bestellmenge an den Tonnenlieferanten (Fa. ESE)
13.07.2021	UVA-Beschluss zu den Eckpunkten der Gebührenkalkulation 2022 (öffentlich)
27.09.2021	UVA Einbringung Abfallgebühren 2022 (öffentlich)
bis Ende Sep- tember 2021	Produktion und Lieferung der bestellten Tonnen
26.10.2021	UVA Vorberatung Abfallgebühren 2022 (öffentlich)
Okt. 2021 bis Dez. 2021	Verteilung der bestellten Tonnen an die Haushalte und Gewerbebetriebe, parallel Nachbechippen der "alten" Tonnen
12.11.2021	KT-Beschluss Abfallgebühren 2022 (öffentlich)
bis 30.12.2021	Nacharbeiten der Tonnenverteilung ggfls. Nachlieferungen/Tausch von Tonnen
03.01.2022	Beginn Leerungszählung durch elektronischen Chip

3. Kalkulationsgrundlage

Die in der Behälterumfrage dargestellten Orientierungswerte für die künftigen Abfallgebühren basieren auf einer ersten noch groben Kalkulation (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Gesamtgebührenbedarf liegt demnach im nächsten Jahr bei 21,34 Millionen Euro und mit rund 10.000 Euro geringfügig unter dem für das Jahr 2021 prognostizierten Finanzbedarf von 21,35 Millionen Euro (wobei für das Jahr 2021 noch ein gebührenrechtlicher Überschuss aus den Jahren 2015 bis 2017 in Höhe von 1.020.875,76 Euro gutgebracht werden konnte, der im Jahr 2022 nicht mehr zur Verfügung steht; siehe auch unten).

Gemäß der bisher vom Kreistag beschlossenen Aufteilung werden davon 40 Prozent über die haushaltsbezogene Jahresgebühr (8,54 Millionen Euro) und 60 Prozent über die Leerungsgebühr (12,8 Millionen Euro) finanziert. Insbesondere das künftig mit 43 Prozent deutlich geringere rechnerische Jahresbehältervolumen (von 356 auf 202 Millionen Liter), auf das 60 Prozent der Kosten umgelegt wird, führt dazu, dass sich die Leerungsgebühr bei Haushalten mit gleichbleibendem Jahresbehältervolumen (gleiche Tonnengröße und gleicher Leerungsrhythmus) in vergleichbarer Größenordnung erhöhen wird. Dahingegen bleibt die Jahresgebühr 2022 im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Ein Vergleich der wichtigen Kennzahlen für die Prognose 2022 gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2021 verdeutlicht dies:

	2022	2021
Gebührenfähigen Kosten	21.341.920 Euro	21.352.953 Euro
Anlieferungsmenge MHKW	41.000 Tonnen	49.500 Tonnen
Sammelmenge Bioabfälle	6.000 Tonnen	3.750 Tonnen
Gutbringung Gebührenüberschüsse aus Vorjahren	0 Euro	rd. 1 Mio. Euro
Rechnerisches Behältervolumen für Aufteilung Leerungsgebühr	202 Mio. Jahresliter	356 Mio. Jahresliter
Belastungen durch Pensionsrückstellungen	Nein	Ja

Im Jahr 2021 wurden die gebührenfähigen Kosten durch Gutbringung früherer Gebührenüberschüsse noch in Höhe von rund einer Millionen Euro finanziell entlastet. Diese Entlastung fehlt für das Jahr 2022. Andernfalls lägen die gebührenfähigen Kosten im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um rund eine Million Euro niedriger.

4. Voraussichtlicher Gebührenbedarf 2022

Von mehreren Kreistagsfraktionen kam der Wunsch, insbesondere den als Kalkulationsgrundlage für die Abfallgebühren 2022 relevanten Gebührenbedarf näher darzustellen (siehe Anlage 3).

Im Kostenbereich „Beseitigung“ wird mit Erlösen in Höhe von knapp 500.000 Euro gerechnet (2021: 494.000 Euro). Hierin sind jedoch nicht die allgemeinen Abfallgebühren und die Direktanliefergebühren umfasst, die durch die Gebührenbedarfsberechnung erst ermittelt werden müssen.

Durch zurückgehende Restmüllmengen (Prognose: - 8.500 Tonnen) reduzieren sich die entsprechenden Entsorgungskosten an die Betreiberin des Müllheizkraftwerks um rund 1,69 Millionen Euro; schon hierzu bedarf es aber auch einer gewissen Anreizwirkung im Gebührensystem. Auf Grundlage der im letzten Jahr auf Basis der europaweiten öffentlichen Ausschreibung vergebenen Müllabfuhrleistung steigen die

Einsammelkosten um rund 715.000 Euro. Nicht zuletzt durch Entfall weiterer Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sinken die Personalkosten um 339.000 Euro. Die Abschreibung der neuen Abfalltonnen schlagen mit 221.500 Euro zu Buche. Im Saldo ergibt sich im Bereich „Beseitigung“ eine Kostenreduzierung von rund 1,45 Millionen Euro.

Im Kostenbereich „Verwertung“ wird mit nur geringfügig geringeren Erträgen gerechnet. Bei den Gebühreneinnahmen für Wertstoffe sowie für die wenigen Wertstofffraktionen, mit denen noch positive Erlöse erzielt werden können, werden gleichbleibende Einnahmen unterstellt:

	Prognose 2022	Kalkulation 2021
Altpapier	455.000 Euro	455.000 Euro
Schrott	340.000 Euro	340.000 Euro
Erlöse Kompost	15.000 Euro	15.000 Euro
Elektroaltgeräte	90.000 Euro	90.000 Euro
Summe	900.000 Euro	900.000 Euro

Erlöse werden jedoch -falls überhaupt- erst an der jeweiligen Verwertungsanlage erzielt und hängen letztlich von schwankenden Weltmarktpreisen ab.

Für die Erfassung (Einsammlung mittels Straßensammlung oder Containermiete auf den Wertstoffsammelstellen) sowie dem Transport zu den Verwertungsanlagen entstehen jedoch Vorlaufkosten, die den Erlösen gegengerechnet werden müssen. Auf Grundlage aktueller Ausschreibungsergebnisse rechnet die Betriebsleitung mit insgesamt steigenden Logistikkosten im Bereich der Verwertung:

	Prognose 2022	Kalkulation 2021	Kostensteigerung
Bauschutt	560.000 Euro	470.000 Euro	+ 90.000 Euro
Schrott	160.600 Euro	150.600 Euro	+ 10.000 Euro
E-Schrott	386.000 Euro	371.000 Euro	+ 15.000 Euro
Papier, Pappe, Kartonagen	455.200 Euro	420.200 Euro	+ 35.000 Euro
Betrieb Grüngutplätze	1.040.000 Euro	896.500 Euro	+ 143.500 Euro
Grüngutlogistik	500.000 Euro	420.000 Euro	+ 80.000 Euro
Altholz	335.000 Euro	330.000 Euro	+ 5.000 Euro
Sonstiges	162.050 Euro	141.550 Euro	+ 20.500 Euro
Summe	3.598.850 Euro	3.199.850 Euro	+ 399.000 Euro

Die Aufwendungen beim Grüngut teilen sich in Betriebskosten der einzelnen Plätze und Logistikkosten (Transport von den gemeindlichen Sammel- zu den kreiseigenen Grüngutplätzen sowie die fünf Straßensammlungen) auf.

5. Gebührenhöhe

Für die weitere Gebührenbetrachtung wird die aktuell am häufigsten im Landkreis Göppingen anzutreffende Fallkonstellation gewählt. Hierbei handelt es sich um einen 2-3-Personenhaushalt mit einer 120 Liter-Tonne im 14-täglichen Leerungsrhythmus. 34 Prozent aller Haushalte haben sich im bisherigen System für diese Variante entschieden.

Bei dieser Gruppe muss man sich jedoch vor Augen halten, dass sie statt der aus abfallwirtschaftlicher Sicht realistischen wöchentlichen Restmüllmenge von sechs Litern pro Person, ein wöchentliches Volumen von 20 bis 30 Litern nutzt (!). Diese Tatsache außer Acht lassend, würde bei Beibehalten der heutigen Tonnengröße und des Abfuhrturnus deren Abfallgebühren im Jahr 2022 (Jahres- inkl. Leerungsgebühr) nach der bisherigen Kalkulation um 46 Prozent steigen. Dies entspricht unter den bisherigen Rahmenbedingungen und beschlossenen abfallwirtschaftlichen Leitlinien im Landkreis der Gebührenprognose in der Behälterumfrage.

Für die konkrete Gebührenkalkulation 2022 hat die Betriebsleitung gleichwohl zusätzliches Einsparpotenzial ermittelt, wobei hierfür auf der Strecke zur Beschlussfassung der abschließenden Gebührenkalkulation noch Leitlinien durch die zuständigen politischen Gremien bestätigt werden müssen, weswegen beispielsweise das nachfolgend dargestellte Einsparpotential so auch noch nicht in der Gebührenprognose im Rahmen der Behälterumfrage enthalten sein konnte. Zusammen mit dem externen Wirtschaftsprüfer wurde die Möglichkeit der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen früherer Jahre geprüft, um diese den Gebührenschilder*innen im Rahmen der Gebührenkalkulation wieder gut zu bringen. Es handelt sich um einen Betrag von insgesamt rund 7,4 Millionen Euro. Diese wurden über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren angespart und müssen nach dem neuen Eigenbetriebsrecht längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden. Bislang war die Auflösung erst ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Prinzipiell könnte damit jedoch bereits im Jahr 2022 begonnen werden.

Hierbei gibt es nur zwei Varianten: Entweder werden die Rückstellungen im ersten Jahr komplett oder alternativ über mehrere Jahre (von 2 bis 15 Jahren; d.h. von 2022 bis längstens 2036) verteilt aufgelöst. Durch vollständige Auflösung in nur einem Jahr würde es im Jahr 2022 zu einer einmaligen Senkung der Gebühren um 7,3 Prozent kommen, jedoch in den Folgejahren ab 2023 wären erhebliche Gebührensteigerungen die Folge.

Daher empfiehlt die Betriebsleitung zur Vermeidung gravierender Gebührensprünge einen Auflösungszeitraum von vier Jahren (2022 bis 2025; jährlich 1,85 Millionen Euro) zu wählen. Bei dieser Variante läge die Gebührenerhöhung für den o.g. Personenkreis, der sein Restmüllvolumen nicht reduziert, im Jahr 2022 dann bei 32 Prozent gegenüber 46 Prozent der Gebührenprognose der Behälterumfrage. Diese stärker soziale Aspekte berücksichtigende deutliche Reduzierung würde aber mit einer Gebührenerhöhung dann von rund einem Drittel immer noch genug Anreize zum Reduzieren der Restmüllmengen durch die Haushalte bieten.

Im Jahr 2026 wären zwar die Rückstellungen dann aufgebraucht, wodurch finanzielle Spielräume für die folgenden Jahre entfallen würden. Allerdings reduzieren sich ab dem Jahr 2026 durch die vertraglich vereinbarten günstigeren Verbrennungspreise des Entsorgungsvertrags mit der Betreiberin des Müllheizkraftwerks auf dann 137 Euro pro Tonnen gegenüber heute 190 Euro pro Tonne ab dem Jahr 2026 erneut die Kosten im Gebührenhaushalt.

Darüber hinaus werden für die zu beschließende Gebührenkalkulation 2022 selbstverständlich nochmals alle Ansätze ausgeschärft, zumal dann im Laufe des Jahres beispielsweise die Rückmeldungen aus der Behälterumfrage vorliegen und die Arbeiten zum Wirtschaftsplan 2022 des AWB noch weiter fortgeschritten sind, als dies bisher über die mittelfristige Finanzprognose der Fall war.

6. Jahres- bzw. Grundgebühr

Die Thematik Grundgebühr und Haushaltsgebühr wurde bereits im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 21.01.2020 ausführlich besprochen und vom Kreistag am 14.02.2020 beschlossen (BU 2020/003).

Die Erhebung einer einheitlichen Jahresgebühr, unabhängig von der Haushaltsgröße, entspräche einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr. Die Kalkulation einer Grundgebühr erfordert jedoch eine strikte Zuordnung von verbrauchsabhängigen (d. h. variablen) und verbrauchsunabhängigen (d.h. fixen) Kosten. Diese Zuordnung ist komplex und mit nicht unerheblichen gebührenrechtlichen Risiken verbunden. Die bisherige Beschlusslage im Landkreis Göppingen sieht zudem eine abfallwirtschaftlich sinnvolle prozentuale Aufteilung zwischen Jahres- und Behälter- (bzw. der künftigen Leerungs-) -gebühr im Verhältnis 40:60 vor. Diese Aufteilung steht allerdings im Widerspruch zur Erhebung einer personenunabhängigen Grundgebühr.

Die Erhebung von Grundgebühren engt deshalb bei der Erhebung der Abfallgebühren den Ermessensspielraum des Landkreises stark ein. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels zwischen Jahresgebühr und Behältergebühr wie zuletzt zum 01.01.2018 umgesetzt (von 60:40 auf 40:60), um eine abfallwirtschaftliche Lenkungswirkung zu erzielen, wäre nicht mehr möglich.

Eine Parallelität zu anderen Grundgebühren, wie Wasser/Strom/Heizung besteht auch deswegen nicht, da diese immer einen Bezug zur Wohnung oder zu einem Haus haben. Wohnungen und Häuser sind an das entsprechende Leitungsnetz angeschlossen, die Leistung kann somit nur vor Ort in Anspruch genommen werden. Diese Ortsgebundenheit rechtfertigt die Erhebung einer Grundgebühr pro Nutzungseinheit.

Bei der kommunalen Entsorgung müssen dahingegen unterschiedliche Leistungen in die Gebühr einkalkuliert werden. So unterscheiden sich beispielsweise der unterschiedliche Nutzungsgrad zwischen Straßensammlungen und Bringsammlungen. Diese Angebote werden je nach Haushaltsgröße in unterschiedlichem Umfang genutzt, was den Unterschied zum Versorgungsbereich ausmacht.

Eine auch nur überschlägige belastbare Ermittlung von Fixkosten und variablen Kosten ist auf die Schnelle nicht möglich und -wie bereits aufgezeigt- mit rechtlichen Risiken verbunden. Daher wird nicht ohne guten Grund im Landkreis Göppingen seit Jahrzehnten eine personenbezogenen Jahresgebühr erhoben, wobei die berücksichtigte Degression größere Haushalt entlastet und somit eine gebührenrechtlich zulässige und gebotene soziale Komponente darstellt. Dies vor dem Hintergrund, dass beispielsweise die Nutzung der Bringsysteme oder der Verwaltungskosten nicht linear mit der Haushaltsgröße steigt.

Unabhängig von o.g. Gründen: Würde man unterstellen, dass die bisher 40 Prozent der gebührenfähigen Kosten der Jahresgebühr dem Fixkostenanteil entsprächen, würde dies zu einer einheitlichen Grundgebühr in Höhe von rund 72 Euro führen.

	Prognose 2022	Grundgebühr	Differenz	
1-Personen-Haushalt	49,20 Euro	72,00 Euro	+ 22,80 Euro	+ 46 %
2/3-Personenhaushalt	78,60 Euro	72,00 Euro	- 6,60 Euro	- 8 %
4 u. mehr-Personen-Haushalt	90,60 Euro	72,00 Euro	- 18,60 Euro	- 21 %

Damit würden Ein-Personen-Haushalte und Ein-Personen-Arbeitsstätten künftig deutlich höher belastet werden als bislang. Diese Verschiebungen wären insbesondere den rund 38.600 Ein-Personen-Haushalten und -Arbeitsstätten im Landkreis Göppingen dann ebenfalls nur schwer zu vermitteln.

7. Auswirkungen der Mindestbereitstellungszahl auf die Gebührenhöhe

Als Kalkulationsgrundlage für die bisherige Gebührenprognose 2022 im Rahmen der Behälterumfrage wurde nicht die jährliche Mindestbereitstellung von zehn Leerungen, sondern die prognostizierte Durchschnittsbereitstellung gewählt (240 Liter-Tonne: 20 Leerungen; 120 Liter-Tonne: 18 Leerungen; 60 Liter-Tonne: 15 Leerungen). Bei der Kalkulationserstellung der voraussichtlichen Abfallgebühren für das Jahr 2022 wurde darüber hinaus folgende Behälteraufteilung für die einzelnen Tonnengrößen geschätzt:

	60 Liter Tonnen	120 Liter Tonnen	240 Liter Tonnen
Tonnenaufteilung	46,86 Prozent	48,32 Prozent	4,82 Prozent
Durchschnittliche Leerungshäufigkeit	15 Leerungen	18 Leerungen	20 Leerungen

Daher hat der beschlossene Mindestbereitstellungswert von zehn Leerungen pro Jahr keinen direkten Einfluss auf die kalkulatorische Gebührenhöhe für 2022. Deswegen ist es dafür unerheblich, ob die in jedem Fall zu zahlenden „Pflichtleerungen“ bei zehn oder 13 liegen. Dieser Wert wirkt sich frühestens im Jahr 2023 im Rahmen der Nachberechnung aus.

III. Handlungsalternative

Abweichend von den unter I. vorgeschlagenen Beschlüssen wären Abweichungen insbesondere bei der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der bei der künftigen Gebührenstruktur durch eine Umstellung auf eine Grundgebühr anstelle der bisherigen personenbezogenen Jahresgebühr möglich.

Die Auswirkungen sind beschrieben und werden von der Betriebsleitung nicht befürwortet.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen auf vier Jahre würde in diesem Zeitraum die Gebühren um 1,85 Millionen Euro jährlich entlasten und bei einen 2-3-Personenhaushalt mit einer 120 Liter-Tonne im 14-täglichen Leerungsrhythmus die Gebührenerhöhung im Jahr 2022 von 46 auf 32 Prozent senken.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat